

# Universitätsbibliothek Paderborn

# Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover; Tübingen, 1736

N.I.II. Deßwegen erlassene Vorstellungen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51459

August.

1649. 8. ju Fuß Herrn General Pekifuls Regiment 3115.

August, 3. ju Fuß bon Knorring 1143, 2, Begen ber Eftabs-und Artillerie-Bebienten

1649

in den Guarnisonen. 1000. 5258. Summa - 10698.

Dazu giebt Sachsen Altenburg Dito Sachsen Benmar . 6270.

11nd giebt Alltenburg jur Satisfaction Wenmar giebt zur Satisfaction 11156. 11156. 11156. 11156. 7558. 18714. Wenmar giebt zur Satisfaction

dayson takens mit ebens

gu ben 3. Mill. gu ben 2. Mill. Summa. 17325. 11550.

Summa 39637. 19108. 58745.

# S. XIV.

Befchweh:

tiones.

rung über die mendanten zu Franckenthalein, daß dem des Königs mumiehr eigen, mithin auch liche Contri- getroffenen Frieden zuwieder, die Contri- alle dazu gehörige Vasallen und Cehen-Leubutiones noch immer eingetrieben wirden ich eingen und Den, nach Ausbreiß des Memorialis sub die Rheinischen und Schwäbischen ich eingen und N. I. cum Adj. N. 1. 2. 3. 4 besgleichen Erang-Stande, vermittelit der Vorstellung Edmabifden hauseten die Frangofen fast noch arger, und Crantes über belegten ben Graffenvon Samau , Raffatt und andere am Rhein gelegene Stan-Contribu-

So tamen auch von ber Stadt Spey- bem Borwand, fie hatten Leben von benen er,hefftige Beschwehrungs gegen ben Com- Stufftern Met, Zuhl und Berbun, welche Erang Stande, vermittelft der Borftellung fub No. II. cum Adjuncto ben bem Convent Sulffe fuchten, welcher auch malle Perita als ber Billigfeit gemäß, fogleich de, mit schwehren Contributionen, unter willigte.

Dictat, Norimb, d. 10. Aug. A0.1649. will our note and make and make and per Moguntinum.

Befchwehrung der Stadt Speper über die, von Franckenthal aus, continuirenden Contributiones.

Der Hochste und Sochloblichen bes Beil. Romischen Reichs Chur Fürffen und Stande Hochansehnliche und vortreffliche Herren Gevollmarhtigte Gesandete. Boch Chrwurdiger, Soch-Bohlgebohrne, Boch Cbelgebohrne, Bohl Eble, Gestrenge, Ebel, Best und Hochgelehrte, insonderst Gnadige Große gunftige und Sochgeehrte Berren!

Der Stadt Speper Me-

Ew. Soch Ehrwurden, Graffiche Gnaden, Geftrengen und Berrlichfeiten geruhen ab denen Beylagen Numeris 1 & 2. gnadig und großgunstig zu vernehmen, was des herrn General-Lieutenants Duca d'Amaih Fürstliche Gnaden, wegen der von dem herrn Gubernatore zu Franckenthal bisherd von Zeit getrossenen Frieden. dem Jeren Gubernatore zu Frankeninge oggete Den Jeren Gubernatore zu Frankeninge oggete Den Jeren Gubernatore zu Frankeningen Ophilussen, Schlusses, und noch immerhin an die Stadt Speper prætendirenden Contribution, Frankening gnadig und erinnerlich haben gelangen lassen.

# 224 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1649. August,

Nun hat aber solches ben ermelbtem Herrn Gubernatorn so gar nichts fürges drungen, daß derselbe vielmehr, wie Numeri 3. und 4. mit sich bringen, angeregte Contributiones einen Weg als den andern nicht allein völlig bezahlet, sondern auch noch immerhin also continuirethaben will; gestalten derselbe auch E. E. Naths ges melbter Stadt Spener abgeschiefte Deputirte zu ermeldtem Frankenthal über ertheils ten Paß minmehr in die vierdte Wochen, und so lang deswegen aushalten thut, daß erzwehnter E. E. Nath, zu Berhütung angedroheter und sonsten, wie zuvor mehrmahln beschehen, vorgehender Gemaltthängkeiten und allerhand militarischer Exorditantien, auch, um das Feld in erwas sicher zu bauen, sich mit demselben sowohl wegen der von Zeit getrossenen Frieden Schlinß anmaßlich verfallener, als auch noch künsstig monathlichen Contributionen so weit einzulassen, vi metuque gedrungen worden.

Wann man dann hieraus sich anderst nichts zu versehen, denn daß die Stadt Speper und dero Angehörige, solange diese Guarnison zu mehr berührtem Franckenthal noch senn wird, nicht allein dergleichen höchst beschwehrlichen Contributionen, sondern auch anderwärtiger nach sich ziehender Feindseligkeiten jederzeit unterworffen bleibt; Als habe solches Euer Hoch Ehrwürden, Gnaden Gnaden, Gestrens gen und Herrlichkeiten im Nahmen und von wegen erstbesagtes E. E. Raths der Stadt Speper unterthänig und gebührend zu hinterbringen nicht unterlassen sollen, mit ebenmäßig unterthäniger höchst sleißiger Bitte, sie geruhen um darunter verstrenden allgemeinen Interesse wegen, durch ihre hoch geltende Authorität behöriger Orten es dahin gnädig und größgimstig zu dirigiven, damit össters erwehnte Stadt von solch annoch prætendirenden sowohl, als künsstigen Contributionen, wie auch andern seindlichen Proceduren, nach Innhalt des Frieden Schlusses gänglich liberiret, und derentwegen ohnangesochten serners sicher verbleiben möge.

Gleichwie zu Eurer Hoch Shrwurden, Gräflichen Gnaden Gnaden, Geftrengen und Herrlichkeiten, gnadig- und großgunstigen Willfahr deßfalls mehr- berührter Ein Ehrsahmer Rath sich gant zuversichtlich verlassen; Alfo wird derselbe solches auf alle Fürfallenheiten unterthänig und gedührend zu beschulden sich jederzeit äusserft angelegen seyn lassen ze.

Em. Soch-Ehrwürden, Gräfliche Gnaden Gna-

unterthanig und bienft- gefliffen willigfter,

Der Stadt Spener Abgeordneter. Ric. Lorent Brumer.

Adjunct- N. I.

Schreiben des herrn Duc d'Amalfi an den Commendanten zu Frandenthal abgangen, d. d. Rurnberg den 28. Jun. 1649.

Hochgeehrter Herr tc.

Bas mir ben hiesigem Convent von der Stadt Spener zukommen, auch wie sie wegen der Contribution nacher Franckenthal, und darum befahrenden Execution anstehen, wolle mein Herr Oberster ohnbeschwehrt aus benstigendem Memoriali erseihen. Wann nun dann Ihro Kanserliche Majestät, mein allergnädigster Herr, schon längst, und neulich wiederum an die Koniglich Catholische Majestät wegen Franckenthal durch eigenen abgelaussenen Courier geschrieben, daß zu hoffen, es werde nechstens beshörige Erklärung darüber einlangen; Inzwischen aber alhier von gemeiner Beruhtsgung,

1649. gung, und um bie Stanbe bes Beil. Romifden Reichs ber tragenben groffen Birden 1649. August. und Rriegs Beschwerligfeiten zuentheben tractiret wird: Alf zweifflet mir nicht als lein, mein herr Obrifter werde von selbsten geneigt senn, folche Tractaten ehender feis August. nes Orts befordern zu helffen, als mit Contributionen und Executionen ichwerer gu machen; fondern ich erfuche auch benfelben hiemirgang freundlich, er wolle gegen bejagter Stadt inzwischen seiner bekannten ruhmlichen Bescheidenheit nach ohnbeschwert weitere und bergeftalt verfahren, baffie auch allhier ben ben andern Standen und benben Eronen nicht eine fich zu beschwehren Urfach gewinne. Daß wird Ihrer Rapferlichen Majeftat zu gnabigft bandhehmigen Gefallen gereichen, und ich werbe es gegen ben herrn Obriffen mit freundlicher Dienft. Erweifung allgeit zu erkennen gefliffen fenn, welchen ich benebens Gottes Schuf empfehle und verbleibe.

### Adjunct n. 2.

Schreiben vom herrn General-Lieutenant Duca d'Amalfi, an den Commendanten zu Frandenthal abgangen , d. d. Murnberg, ben 2. Aug. 1649.

#### Sochgeehrtefter herr Obrifter zc.

Weffen fich die Stadt Spener durch ihren Abgeordneten allhier beklaget, ift in benliegenden Anbringen mit mehrern ju erfeben. 2Bann nun aber bergleichen, pornehmlich jest, ba man bon Bollziehung bes gefchloffenen Friedens handelt, ein gefahrlis ches weites Aussehen nach sich ziehen, und vor eine öffentliche Feindschafft dorffte aus-gedeutet werden, wozu es Ihro Konigliche Majestat in Sispanien gleichwohl niemahl kommen laffen, weniger Die Grande Des Beil. Romifchen Reiche fich eines folden verfehen, beromegen ich bann ber Buverficht gelebe, es werbe ber herr Obrifter feine Berantwortung auf fich laden, noch sonften mir hiefige Tractaten, ju merchichem Dachtheil Ihrer Ranferlichen Majeffat, meines allergnadigiten herrn Dienfte, ichwerer ma-Allf erfuche meinen herrn Obriften nochmablen gant freundlich und inftanbig, er wolle fich boch belieben laffen, ermelbte Stadt Spener mit Glimpff, und bergestalt zu erachiren, daß fie weiters zu flagen feine Urfach habe ; welches bann Ihrer Ranferlichen Majeffat zu fonderbahrem gnabigften Bohlgefallen gereichen, mich auch verbinden wird, meinem Berrn Obriften in andere Wege willfahrig zu fenn, und alle angenehme Dienft Freundschafft zu erweisen. Maffen ich bann verbleibe ic.

## Adjunct. n. 3.

Resolution von dem herr Commendanten zu Francfenthal, der Stadt Spens er Deputirten wegen der Contribution ertheilt d.d. 9. August, 1649.

Bente dato ift benen Berren Deputirten ber Stadt Spener, mit Intervention bes Bern Conductoris ju endlicher Refolution ertheilt worden, daß Die Ctabt an fchul Digen 1600. Mihle. den Monath August. eingeschloffen , Diefen lauffenden Monath burch 800. Rible. bezahlen, ober genugiame Berficherung allhier ober gu Franckfurth ftellen, die übrige 800. Athle. aber auf 6. Monath, oder andere beffere Beit in lufpenfo, wegen geflagter und erlicher maffen fundbahrer Unvermogenheit verbleiben; 3m übrigen gleichwohl vom Monath Septembr. nach wie vor, Monathlich 200. Rithle. abstatten follen. Jeboch, ba muttler Beit Die Ronigliche Guarnifon fich enden follte, thut man fich zu benenfelben verfeben, daß foldhe die Reftanten auf Die Reife mit ju ges ben fich nicht beschweren werben. Datum Francfenthal, ben 9. Aug. 1649.

Guilio Ant. Franchipani. Matthias Paix.

Adj.

1649. August. Adjunct n. 4.

Fernere Resolution von dem Serrn Commendanten in Frandenthal benen Spenerischen Deputirten wegen prætendirter Contribution ertheilt, d.d. Aug. 1649.

Denen benben von ber Stadt Spener Abgeordneten wird auf ihr geftrigen Sages fdriffflich übergebenes Memoriale nochmablen angefüget, daß, ob zwar ben jungft gegebener Erflarung man es allerdings verbleiben ju laffen gemennet , bannoch fo weit gemilbert, daß an ftatt der in Diefem Monath begehrten 800. Rthfr. allein 600. Rthfr. digmahl, die andern 200. Athle. aber in benen nechit-folgenden zwen Monathen jedesmahl 100. Rthir nebenlauffenber Contribution begablen, im übrigen ben voriger ben 9. Diefes gegebener Refolution endlich fein Berbleiben haben folle. Datum Francfenthal, ben 18. Aug. 1649.

Guilio Antonio Franchipani, Matthias Paix.

Dicat. Norimberge 25. Aug. Ao. 1649. ge per Mogunt anunonada nonuos d sancanti a dinan mi annonada

nterthanen bahin gelieffert werbent

Der Rheinischen und Schwäbischen Erang-Befandten Beschwehrungs Memorial gegen die Frangofifche Contributiones.

Des Beil. Romifchen Reichs Chur-Fürsten und Stande Sochansehnliche, Bortrefliche herren Abgesandte, Rathe und Bothschafften!

Soch-Birdige, Soch- und Bohlgebohrne, Soch-Edelgebohrne und Geftrenge, Bohl-Edle, Best und Sochgelehrte, Gnabige auch insonders Sochgeehrte und großgunftige herren ic.

N. II. Ober: Rheins unb Schwabi: Memorial. die Frangoffs fchen Contributiones bes treffend.

Ew. Soch-wurden, Gnaben und Unferen Soch-geehrten und Grofgunftigen Ber ren tonnen ber Ober-Rheinifch- und Schwabischen Eranfes Gefandten , Rathe und Bothichafften, bor- und anzubringen mit unterlaffen, Dag, obwohln Dero gnabigfie und gnabige herren Principalen, Committenten und Obern billig zu verhoffen ges habt, es follten nach geschloffenen und ratificirten Frieden, ihnen durch ben gemejenen Rrieg und Königlich-Frangbfifche Donationes entzogene Land und Leute, Herrschaften und Guther, ohne Wiederrede und Aufzug ex capite Amnestiae, burch die Königslich-Frangbsische Herren Commendanten, Officierer und Donatarios wieder einge raumet und restituiret werden: Sohaben sie doch nach so lang verstoffener Zeit und vielen Anmahmen und Anhalten, ju höchsten ihrem und der ihrigen Schaben und Nachtheil, dazu noch nicht gelangen mögen; Gestalten die Beplage zu erkennen giebt, was bem angezogenen Frieden Schluf und fonderbahren Accord gemaß, ben Effat fifchen und Breifigauifchen Geftade Furften und Standen noch ju reftituiren ; Und will ben Diefer noch ermangelnber Restitutions-Sache von benen Roniglich : Frangolie ichen herren Ministris benen herren Graffen Chriftoph Rudolph und Otto hen rich Auggern, einabsonderliches und zu ihrem hochsten Rachtheil reichendes Gravamen in bem jugefüget werben, bag, bieweilen unter benen in Beplage fpecificirten Berrichafften Der mehrere Theil von dem Soch-loblichen Sauf Defterreich, zwar mit der ausbedingten Condition, daß felbige ben Leb Zeiten hiebevor bemeldter bender Bers ren Graffen nicht abzuldfen, Pfandschafften fenn; Go laffen fich aber etliche Roniglich Frantofische Ministri verlauten, daß fie folder Pfandichafft Buthere nicht gu reftiruiren , fondern gegen Erlegung Des Pfand-Schillings, weil fie ohne bas zwen brittheil auf Der Landichafft liegenden Schulden, Die gleichwohlen mit Diefen nichts guthun,

1649. abzustatten verbunden, inngubehalten vermennen. Demnach aber Diefes wieder ben 1649. August flaren Buchstaben bes aufgerichteten Friedens, und fonderlich ben S. Omnes Vafalli August. &c. auch die Hoch-lobliche Eron Franckreich ein mehrere nicht, als was und welcher gestalt deren von denen Desterreichuschen im Elfaß gelegenen Landen mit ihren Commodis und Oneribus überlassen, prætendiren kan: Alf werden Ew. Hochwürden, Gnaden und Unserehochgeehrte und großgunstige Herren gedührendes Fleisse erfuchet, Diefe hohe und unbefugte Beschwerde in Consideration ju nehmen, und neben andern mit abzuhelffen.

Neben biesem, so werben die Nieber Esfafische, wie imgleichen diejenigen Fir-ften und Stande, als die herren Pfalg-Graffen, die herren herhogen von Wirten-berg, die herren Graffen von Nassau und andere frene Reiche-Stande, so Graff-und Berrichafften in bem Elfaß und angrangenden Orten befigen,von benen obgebachten Roniglich-Frangofischen Ministris zum hochsten beschwehrer, indem sie nicht allein noch beharrlich überaus schwere Contributiones zu ihren Guarnisonen erzwingen geftalten ju ber Guarnison in bem Schlof Dachstein , fo gemeiniglich iber 30. Mann nicht starch, durch ben fich baselbit befindenden Commissarium, hoffgenannt, Monathlich etliche 100. fl. von benen Bifchoflich-Strafburgifchen, Graflich-Sanauischen, und bes fregen Reiche-Ritter Standes in Unter Effaß Unterthanen dahin gelieffert werben muffen; fondern es find auch durch ben jest benannten Commiffarium Soff, und einen andern, Domelier genannten, ber Magazin-Behenden bon benen Standen abgefordert, und theile Orten durch militarifche Execution abgenommen, and ein Magazin-Behenden in Wem gu lieffern angefundiget worden. Und obwohl Monfieur de Vaurorte befiwegen an den Commillarium Domelier geftbrieben, bat er fich boch ausbrucklich verlauten laffen, er gebe nichte auf folde Schreiben, wann ernicht bergleis chen von feines Roniges Son befomme. Und hat noch barüber den Graflich-Sanaui-fchen Amtmann zu Westhoffen in Arrest genommen, und nicht ehender entfaffen, biger Die Bergeichniß der befamten Hecker inner zwen Tagen zu fleffern, und bes Magazins-Behenden halber zu eractiren, verfprechen muffen, placelle deur sch

11ber bas, fo werden anjego Furften und Stande bes Unter-Elfaß, auch beffen angrangenbe, mit des Roniglich-Frangblichen Berrn General von Rofen wieder die Eron Spanienzu Roffund Fuß neu geworbenen Bolckern belaftiget und beleget , und deren Berpflegung und Unterhalt durch sonderbahre Ordinanzen aufgebirdet. Run mochte folcher Krieg, mit dem die Stande des Reichs nichts zu thun, noch viele Jahre continuiren, wurden also Fürsten und Stande gang ohnderschuldeter Weise ruinfret und zu Boden gerichtet, und mochte die Eron Spanien Unlag gewinnen, bergleichen Einquartierung oder Berpflegungen ben andern angrangenden des Reiche auch vorjunehmen. Und weilen folche neu-geworbene Bolcker, als ein ohnbilliges und bent Frieden gang zuwieder lauffendes Zumuthen, nicht alfo gleich aller Orten angenommen werden wollen, wird folches mit Reiege-Zwang durchgedeungen; wie bam fich vor wenig Tagen begeben, daß, nachdember Roniglid-Franfosifiche Gubernator ju Zabern und der Commiffarius Domelier vor das Graflich Sanauische Stablein Weithoffen fommen, und vor etliche Reuter Quartier zu machen begehret , fo aber die bafelbft von Berrn Graffen Magnus de la Guardie gelegene Regiments Quartiermenfter und etliche Dragoner nicht einlaffen wollen, Darüber die ben Drt mit Gewalt angegriffen, zwen Einwohner erichoffen, erliche Saufer geplundert, und 50. Reuter Dafelbit einquartiert.

Sowerben ber Gerren Graffen von Naffau Saarbrücken noch wenige arme Unsterthanen in benen Gerrichafften Bigbaben und Irgstein von bem Franfosischen Commendanten zu Manne zu unbefugter Contribution und Schane Frohn anges ftrenget, und unter biefem Prætext zu feinem Sauß-Gebrauch, als bas Biebe-Suten, Solghauen, Feld-bauen, Sauer, Brunnen hohlen und anderen seinen Arbeiten gebraus chet, und dadurch an ihrer Nahrung mercklich gehindert, und fordert gegen Abschaffung

3f 2

1649.

folder Schang-Frohn von ber Berrichafft Irgfteinetliche 100. Malter Babern, und von August, Bigbaden 100. Bagen mit Beu.

1640

So haben bende jest-gebachte Serrichafften nach geschloffenem und beffattigten Frieden, dem Schmidbergischen Regiment 300. fl. Brand-Schagung von dem fo fum-merlich jusammen gebrachten Theil ihrer Friedens-Gelber muffen erlegen.

Man hat auch ben vorigen gangen Winter durch, und bif in ben Junium, bes Frangofischen Obristen Balthafars Regiment zu Pferd,neben benen Königlich. Schwebijchen Bolckern im Canbe gehabt und unterhalten muffen.

Do nun wohl die hiebor angezogene Befchwerben, theils dem ju Minffer gemejenen Koniglich Frangofischen Plenipotentiario, herrn Graffen Servient, auch benen hier anweienden Koniglichen Berren Abgefandten geflagt worden, Die zwar baben ihr bestes gethan, auch etliche Schreiben an die Koniglich Frangofische Commendanten und Commissarios deswegen abgehen laffen, und die Restitution guthun, auch benen eingewandten Klagen zu remedliren erinnert; fo ift doch alles ohne Frucht abgangen, und alfo durch diefe lange Zeit und Vermehrung der Bedrangniffen das Ubel noch ärger worben, und hat man fich je zuweilen auf Roniglich-Frangofische Ordre, ober bag biefelbe bengubringen, beruffen.

Weilen bann Diefes alles bem aufgerichteten ine Reich publicirt. und ratificirten Frieden fchum fracks jumieder, und ben folden Befchwerden eine pur lautere Ohnmoglichfeit, bag zu ber Roniglich-Schwedischen Militiæ Satisfaction unfern gnabigft und gnabigen Berren Principalen, Committenten und Obern jugeichriebenes Contingent, beffen Collectirung und Erhebung theils Orten auch von benen Konigl. Frangoffichen Ministris verwehret und verhindert wird, ju Sand ju bringen ; Go will man unferen Berren Principalen, Committenten und Dbern, ba ein ober ander ben Diefer ermangelnder Restitution oder fonft beharrenden obvermeldeten Befchwerben mit feinem Contingent ober Anlage nicht in Zeiten auffommen ober zuhalten tonnte, daß benen einige Mora nicht zugemeffen werden tonne, bestermaffen hiemit verwahret

Und gelanget biefem allen nach an Ew. Sochmurben, Gnaden und unfere groß gunftige und Soch-geehrte herren, unfer gang gehorfames Bitten, Die wollen biefe hochit-ohnbillige Bedrangniffen und Befchwerben wohl zu Gemuthe ziehen, fich biefes Berches tanquam caufa communis, dazu man vermöge ber Universal-Guarandia verbunden, mit Enfer annehmen, und vermittelft einer Reiche-Deputation benen hier anwefenden Koniglich-Franchfischen Gefandten die Ohnbefugnif diefer vorenthalbiener Reftitution, und benen Granden des Reicht zugemutheten groffen Beschwerben und Drangfahlen, und baff biefes alles bem aufgerichten Frieden Schluft gant ju entge gen fen, wohl bor Augen ftellen, und um beren Abhelffung nothwendige Erinnerung ju thun, auch bas gange Werd burch ein beweglich Schreiben nomine Statuum Imperii an Ihro Konigliche Maieftat in Franctreich gelangen gu laffen, und um Entladung Diefer Beichwehrden inftandig und hochftes Fleffes zu bitten , und ein gleichmäßiges durch eine Reichs-Deputation , sowohl benen herren Kanferlichen als Koniglich-Schwedischen bestermassen zu recommendiren. Dadurch wird alles basjenige befordert, welches dem Instrumento Pacis und ber felbit redenden Billigfeit gemaß, und werden Bir Diefe verhofft- und ohngezweiffelte Billfahrigleit, um deren Beforderung, weil alles in machfenden Schaden, hochftes Fleiffes bitten, unferen gnabigft: und gnas Digen Berren Principalen und Dbern zu ruhmen nicht ermangeln.

Ew. Sochwurden, Gnaden, Geftrengen und unfern Sochgeehrt. und Grofigun-

1649. stigen herren zu Gnaden und Gunsten, und aller angenehmen Dienst Erweisung uns 1640. August bested Fleisses empfehlen. Nurnberg, den 2. Sept. 1649.

August

Em. Sochwürden, Gnaden und Unferer Sochgeehrten Serren,

gehorfahme und bienste willigste

Des Rhein und Schwäbischen Crapfes zu diesem Reiche Convent abgeordnete Gefandte, Rathe und Bothschafften.

# Adjunctum ad N. II.

Benennung der Städte, Landen und Plate, fo denen Fürsten und Ständen im Elfaß und Breißgau, vermöge des Friedens und sonderbahren Bergleiches vorlängst restituirer werden sollen, und noch ohnausbaltlich von der Königlichen Majestät in Franckreich, und deren Ministris und Donatariis, wieder zu restituiren sind.

#### Dem Soch löblichen Ritterlichen Teutschen Orden.

Die Land Commenthuren Berchingen im Befferreich gelegen.

Die Commenthuren ju Gaarbrucken.

Die Commenthurenen, fogu ber Ballen Elfafigeforig, ale Briren, Reren, Ruffach und Gebroepler.

#### Dem Bifthum Strafburg im Obern-Elfag.

Die Stadt Ruffach mit ihren Obrffern und andern Zugehörungen, famt der vollligen Administration und Verwaltung der Gerechtigfeit, Policen und Renten, auch Entledigung des Endes, welchen die Unterthanen Ihrer Königlichen Majestat in Franckreich geschwohren haben mögen.

Die Stadt Sulf mit ihrem Unhang, wie hiebor.

Bie ingleichen was dem Soch loblichen Nitterlichen St. Johannes Orden in gebachtem Gulb und anderstwo im Elfaß zuständig.

Gleichfalls das Städtlein Chifibeim, wie auch das Umt Marcholofiem. Die fes Umt ift vor wenig Wochen durch einen Königlich-Frangbisschen Auchter zu Breys sach, welcher solches Donations- weise innen gehabt, restricuiret gewesen, aber kurft darnach den hat er dem Schultheiß zu besagten Marcholofiem zugeschrieben, daß von Ihrer Königlichen Majestät in Franckreich ein anderer Befehl, nemlich daß man alles in den Stand, als es die legtern Jahr hero gewesen, wiedersein sollte, gekoms men wäre, und daß demnach er besagtes Umt wieder zu sich ziehen wollte.

#### Dem befagten Bigthum im Untern Elfag.

Die Stadt Zabern, fo die gewöhnliche Residenz bes herrn Stadthalters und besagten Bisthums Rathen, mit völliger Berwaltung und Administration, auch allen Zugehörten, gleichwie oben.

Das Amt Rochersberg, zwifchen Strafburg und Jabern gelegen.

Dem

# 230 Nurnbergischer Friedens Executions-Handlungen

1649. August, Dem Fürftlichen Stifft Murbach.

1649. August

Die Stadt Gebweiler des herrn Stadthalters und befagten Fürstlichen Stiffts 'Rathen Residenz, mit der Berwaltung und Zugehörigkeiten.

Wond in die Rassausche Graffichaffe Caarwerden em

Das Amt Bartweyler. basmaro) med estnu es bid Bachidena & guf dan

fer inner bein Praceux, die Befryng Sife zu beldgeen ober zindlog Den eine befren befriet zu kon Erschul tillichen Stellen in Britischen

Die Stadt Lubers mit ber Bermaltung und Zugehörigfeiten.

Das Umt Beffwangen mit feinen Zugehorungen.

Irem, Die Bergwercke ju gebachtem Fürftlichen Stifft gehorig.

Ihrer Fürftlichen Gnaden, herrn Marggraffen Wilhelms gu Baaden.

Bermbg sonderbahren Accords, Stollhoffen mit allen Zubehörungen, wie solches gleich nach beschloffenen Frieden beschehen sollen.

Denen Herren Graffen Chriftoph Rudolph und Otto Beinrich Fuggern, Gebrudern.

Das Schloß Bollweil samt der Zugehör, auch zugehörigen Dorffichafften, nemlich Bollmeiler, das Dorff Feldelich, Reren oder Regesheim, Ungerschen, etliche Soffe in dem Dorff Retterschen Seimsprung, der Groß-Zehend zu Flachstand, der Zehend zu Hogstadt und Wittenheim, samt etlichen Weinbergen, als den Rangenberg ben Than und Bollerberg ben Ruffach, samt noch anderer Zugehört.

Das Schloß und Guth Burg Altborff, famt benen bazu gehörigen Borffern, wie auch bas Dorff Medolpheim mit an bepber Orten Ober; und Nieder-Gerechtiakeit.

Die Herrschafft Weilerthal samt jugehörigen Dorffichafften , unter welchen St. Blasii und Blienspach.

Die Berrichafft Blienberg, famt jugeborigen Dorffichafften.

Die Stadt und herrschafft Magmunfter famt jugehörigen Dorffichafften neben bem Dorff Genbron und anderer Zugehort.

Das Schloff und Guth Sohen-Königsberg famt bem Schloff Ortenburg, Dorff Orichwepler und andern zugehörigen Dorffichafften.

Den Marcffleden Brunn samt aller Jugehörte, auch allen Nechten und Gerechtigkeiten, absonderlich obig benannter Pfandrschafft Guther, nemlichen Maßmunster, Weilerthal, Blumberg und Hohen-Königsberg, wie sie selbige vor denen kriegenden Zeiten innen gehabt und beseisen.

Sobann auch aller übrigen im Elfaß noch ohnrestieuirter herrschafften und Gibthere, worunter Granweiler bem Herrn von Antlau zuständig, welches ber Comte de la Souse mit aller Zugehort vorenthalt.

Denen Serren Graffen von Raffau-Saarbruden.

Das Stabtlein St. Johann ben Saarbruden.

PStum.

1649. August,

PStum.

Much Gnabig-Bochgeehrte und Grofigunftige Berren!

1649. August.

Nach Beschluß dieses Memorials wird von benen Gräflichen Nassau-Saarbruschischen Herren Abgesandten wehmirtig geklaget und angebracht, daß in die 15. Mann zu Roß und Fuß, Frangbsischen Weinfer, unter dem Commando des Herren Gubernarorn zu Manns in die Nassausche Graffschafft Saarwerden eingefallen, die arme Untersfanen aufsäusserte verderbet, ihnen alle Lebens Mittel benommen, und noch mehr Absecher, unter dem Prætext, die Bestung Bis zu belägern oder zu bloquiren, an sich zu ziehen, auch bessen besigt zu senn, wie gegen denen Herren Gräflich-Hanauischen andere Frangbsische Officiere auch gemeider, weiln es Mannsische Leben send, sich verlauten lassen, daraus wohl abzunehmen, daß sie aus sieden Standen des Neichs, Frangbsische Eandsassen wohl abzunehmen, daß sie aus sieden Smaden, Unsere Hochgechete und Größunstige Herren alles Teisses gebethen, dieses hohe und sehr weit aussehende Gravamen gehöriger Orten auch anzubringen und remediiren zu helssen.

# S. XV.

Arfuctifches Erapf:De. cret, wegen Bezahlung ber Schwerben. Was ber Franklische Erauft wegen berfügt, giebt anliegendes Decret N.I. mit Bezahlung berer, auf ber Exauctoration bengefügter Berzeichnis der Keltanten, zu gestandenen Schwedischen Regimenter, erkennen.

#### N. I.

Des Frandischen Cranfes Decret, die Bezahlung der auf der Exauctoration gestandenen Schwedischen Regimenter betreffend.

Nachdem auf Berordnung des herrn Pfalg. Graffen Carl Guffans, Koniglich Schwedischen Generalissimi Fürftlicher Durchlauchten, von dem Sochlobi chen Franklischen Erapse nicht allein ohnlangften zu Abführung des Hornischen Regiments ju Pferdt eine benannte Summe Geldes, sondern auch vor diesmaßt ju gleichmäßiger Exauctoration des herren Obriften Bots, herrn Obriften Melin, herrn Obriften Forbus Regimentere und bee herrn Obriften Uglebn Escadron ju Guß anderweit, 84000. Rither. wie die hieritber gefertigte Affignationes ausweisen, bejahlet werden follen und muffen ; Auch zu benen jest zwischen benen herren Kanferlichen und herren Koniglich-Schwedischen in puncto Satisfactionis & Exauctorationis Militiæ & Evacuationis Locorum vergleichenden Terminen dasjenige, mas an den bregen Millionen reftiret, ohnverzüglich ben ber Leg-Stadt und Caffa poliffandig porhanden ju fenn aufferift und unumganglichen vonnothen ; immaffen benen allhiefigen Berren Cranft: Caffirern eine richtige Delignation, was ein- ober ber andere Fürif und Stand Diefes Franckischen Cranfes, ber Münsterichen Repartition gemäß, ju folchen brenen Millionen abzustatten schuldig, eingehandiget worden : 2018 wird hiemit gebachten Crang-Caffirern angefüget, bag biefelben ihre Einnahm auf vorerwehnte Defignation fundiren und fellen, forderft bie Gelber von allen und jeden barinnen benannten Rurs ften und Stanben, benen es bon benden Berren Musichreibenden Furiten bereits ju verschiedenen mablen schrifftlichen intimiret, ordentlich einbringen, an diesemgen, wo es anftehet, Erinnerungen ergeben laffen, fonderlich aber jego, fo balben mas obberührs ter maffen auf ble bifmahl abfinbrende Boldere affigniret, ben benen noch reftirenben, bermittelft gebuhrender Ammeldung ben benen anwefenden herren Abgefandten, einforbern, und baben, bagem jeder feinen übrigen Ausstand ebenmaßig eilfertig ad Caffam lieffern, also hiedurch des gemeinen Eranses und mannigliche daben verfirende eigene Boblfarth ju gewifbrigem Effect Des Friedens befordern helffen, gedencken follen.

11nb